



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2023

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023



Bemerkungen 2023

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020	19
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2021	19
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2021	27
Finanzministerium	
7. Infrastrukturbericht: Investitionsbedarf wenig belastbar	53
8. Das Finanzministerium hat die Spielbankrevision aus den Augen verloren	62
9. Votum des Landtages missachtet: Keine Überprüfung der geförderten Maßnahmen	68
10. Paradigmenwechsel beim Landesbau	74
11. Personalausgaben und Stellenaufwüchse wirksam begrenzen - Konsequentes Handeln erforderlich	82
12. Notärztliches Personal im Rettungsdienst - UKSH verzichtet auf Millionen-Einnahmen	92
13. Defizitäre stationäre Leistungen im UKSH - Kurswechsel jetzt einleiten	96
Staatskanzlei	
14. Bei der Einführung der elektronischen Akten ist die Ziellinie immer noch nicht erreicht	103
15. Frühpensionierungsverfahren - das Land muss handeln	112
Landtag	
16. Fraktionen bewilligen sich mehr Geld	119

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur**

17.	Untere Schulaufsicht	128
18.	Schulpsychologischer Dienst - Angebote ausbaufähig	134
19.	Hochschulpakt 2020: Millionennachschlag ohne Rechtsgrundlage	141
20.	Coronabedingte Aufstockung der Intensivbetten am UKSH - Landesförderung von 5,5 Mio. € war nicht erforderlich	148

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

21.	Corona-Hilfen im Umweltbereich: Unzulässige Hilfen für landeseigene Unternehmen	154
22.	Umweltgefahren aus kommunalen Abwässern konsequent begegnen	160

**Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz**

23.	Landeslabor: Hohe Landeszuschüsse senken Anreiz zu wirtschaftlichem Handeln	173
-----	--	-----

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

24.	Soziale Wohnraumförderung: Landesregierung verfehlt ihre Ziele	183
-----	--	-----

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus**

25.	Außenwirtschaftsförderung - Land muss Finanzierungsanteil am San Francisco-Büro reduzieren	195
26.	Landesprogramm Arbeit - Mehr Augenmerk auf Förderbedarf und Erfolgskontrolle legen	202

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung**

27.	Verbraucherinsolvenzberatung - wichtige Aufgabe mit Optimierungsbedarf	213
28.	Bundesteilhabegesetz - BTHG-bedingte Mehrkosten müssen vom Bund ersetzt werden	222

Rundfunk

29.	Sparmaßnahmen des NDR: In der Umsetzung verbesserungsbedürftig	233
-----	---	-----

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AbfKlärV	Klärschlammverordnung
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
AfD	Alternative für Deutschland
AGInsO	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung
AKL	Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Arbeitsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
ARD	Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands
Art.	Artikel
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine
AVV Rüb	AVV Rahmenüberwachung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts
AWP	Abfallwirtschaftsplan
a. F.	alte Fassung
bbp	Baden-Badener Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BIM	Building Information Model
BIP	Bruttoinlandsprodukt

BMG	Bundesministerium für Gesundheit
Bremen	Freie Hansestadt Bremen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
CAFM	Computer Aided Facility Management
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CpD	Conto pro Diverse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
dDocuScan	Dataport-Lösung zum rechtssicher ersetzenden Scannen
DIM	Digitales Immobilienmanagement
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
Drs.	Drucksache
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
d. h.	das heißt
E-Akte	elektronische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EinglRahVertrV SH	Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
Epl.	Einzelplan
ESF	Europäischer Sozialfonds
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
e. V.	eingetragener Verein
€	Euro
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FDP	Freie Demokratische Partei

FEU	Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
f., ff.	folgende, fortfolgende
Gesundheitsministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Größenklasse
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
Gz.	Geschäftszeichen
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg
HG	Haushaltsgesetz
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm für das Land Schleswig-Holstein
inkl.	inklusive
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; bis 07/2022: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
InsO	Insolvenzordnung
IQB	Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
ISB	Infrastrukturbericht
IT	Informationstechnik
i. d. F.	in der Fassung

i. d. R.	in der Regel
i. Ü.	im Übrigen
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit; bis 07/2022: Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KI	Künstliche Intelligenz
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KiTa	Kindertagesstätte
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
kw	künftig wegfallend
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LBV	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LHO	Landeshaushaltsordnung
LIMS	Laborinformations- und Managementsysteme
LPA	Landesprogramm Arbeit
LPW	Landesprogramm Wirtschaft
LRH	Landesrechnungshof
LRV	Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
lt.	laut
LV	Landesverfassung
LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein AöR
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
MdL	Mitglied des Landtages

MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
MOIN.SH	Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-Holstein
Mrd.	Milliarden
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NGIO	Northern Germany Innovation Office
NKI	Nationale Klimaschutzinitiative
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OG	Obergruppe
o. g.	oben genannt
PIG	Parlamentsinformationsgesetz
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementbericht
rd.	rund
Rn.	Randnummer
SAP	Finanzbuchhaltungssoftware der Firma SAP SE
SHBC	Schleswig-Holstein Business Center
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SHWoFG	Gesetz über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung; bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
Tz.	Textziffer

T€	Tausend Euro
ÜLU	überbetriebliche Lehrlingsunterweisung
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
UQN	Umweltqualitätsnorm
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VeRA	Verfahren zum Vertrags-, Rechnungs- und Auftragsmanagement
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-ZBR	Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WT.SH	Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH
ZBS	Zentraler Beitragsservice
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZGB	Zentrales Grundvermögen Behördenunterbringung
Ziff.	Ziffer
ZPM	Zentrales Personalmanagement
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2021	20
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2021	21
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2021	22
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	25
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	26
Tabelle 6:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	28
Tabelle 7:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2021	34
Tabelle 8:	Zinsausgaben 2021 und 2020	38
Tabelle 9:	Aufteilung des Stellenabbaupfads auf die Ressorts	85
Tabelle 10:	Neu ausgewiesene Stellen von 2011 bis 2022	89
Tabelle 11:	Berechnungsschlüssel für Fraktionsmittel	121
Tabelle 12:	Berechnung und Verteilung der Fraktionsmittel	123
Tabelle 13:	Rücklagen pro Fraktion	124
Tabelle 14:	Verteilung der Mittel auf die Hochschulen	145
Tabelle 15:	Förderziele 2023 bis 2026 Mietwohnungsbau	192
Tabelle 16:	Vergleich Förderziele und Budget Mietwohnungsbau	193

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausgabenquote / Ausgaben	16
Abbildung 2:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2021,	33
Abbildung 3:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2021	35
Abbildung 4:	Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken	36
Abbildung 5:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2002 bis 2021	39
Abbildung 6:	Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2018 bis 2021	45
Abbildung 7:	Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2018 bis 2021	46
Abbildung 8:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	48
Abbildung 9:	Finanzierung des geschätzten Investitionsbedarfs	56
Abbildung 10:	Investitionsquote des Landes	57
Abbildung 11:	Zeitliche Übersicht - Stellenabbaupfad und Stellenmittelfristplanung	84
Abbildung 12:	Vergleich: Hypothetischer Stellenbestand - Tatsächlicher Stellenbestand 2010 bis 2022	89
Abbildung 13:	Vergleich der linearen Anpassungen und der Personal- ausgabenentwicklung beim aktiven Personal in Prozent	90
Abbildung 14:	Ablauf des Verfahrens	113
Abbildung 15:	Entwicklung der Fraktionsmittel und Rücklagen aus Fraktionsmitteln	124
Abbildung 16:	Ablaufdiagramm	163
Abbildung 17:	Umsetzung der Klärschlammverordnung	165
Abbildung 18:	Umsetzung der vierten Reinigungsstufe	168
Abbildung 19:	Sozialwohnungen ohne Neuförderung ab 2023	185
Abbildung 20:	Wohneinheiten Soll/Ist 2019 bis 2022	186
Abbildung 21:	Fertigstellung Wohnungen in Deutschland von 2001 bis 2021	187
Abbildung 22:	Bundesmittel an Schleswig-Holstein	188
Abbildung 23:	Liquidität im Zweckvermögen	189
Abbildung 24:	Anstieg der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe	231

6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2021

Die Landesregierung hat auch 2021 zahlreiche Rücklagen neu gebildet. Rücklagen schränken die Transparenz im Haushalt ein und umgehen das Jährlichkeitsprinzip. Der LRH empfiehlt erneut, nur noch in Ausnahmefällen Rücklagen zu bilden und bestehende Rücklagen abzubauen.

Statt Kredite zu tilgen hat das Land weitere Corona-Nothilfe-Rücklagen in Höhe von 280 Mio. € gebildet. Diese sind kreditfinanziert.

Das Land erhielt 2021 Umsatzsteueranteile von insgesamt 3,3 Mrd. €. Über den Landesanteil an der Umsatzsteuer werden auch Kompensationszahlungen zwischen Bund und Ländern verrechnet. Diese sollten im Haushalt transparent dargestellt werden.

Mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 11.391 € weist Schleswig-Holstein wie in den Vorjahren den zweithöchsten Wert unter den Flächenländern aus. Dieser Wert liegt 73,6% über der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung aller Flächenländer von 6.562 €.

Das Land sollte alle offenen Forderungen zentral von der Landeskasse bearbeiten lassen. Einheitliche Strukturen führen zu einer effizienteren Aufgabenerledigung.

6.1 Prüfauftrag des LRH

Nach Art. 63 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) hat die Landesregierung dem Landtag die Haushaltsrechnung vorzulegen. Der LRH berichtet dem Landtag und der Landesregierung unmittelbar zur Haushaltsrechnung.

6.2 Anzahl der Rücklagen erneut gestiegen

Die Landesregierung darf nach § 62 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO)¹ für bestimmte Zwecke Rücklagen bilden.

¹ Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein vom 29.06.1992, GVOBl. Schl.-H. S. 381, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1498, ber. 2022, S. 136.

Diese Möglichkeit soll zu einem wirtschaftlicheren Verwaltungshandeln beitragen¹ und insbesondere dem sogenannten Dezemberfieber entgegenwirken. Damit ist gemeint, dass die Ressorts am Jahresende möglicherweise unnötige Ausgaben tätigen, weil noch entsprechende Mittel verfügbar sind. Ursache kann zum Beispiel die Sorge vor künftigen Budgetkürzungen sein, wenn Haushaltsansätze nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Die Anzahl der Rücklagen 2021 hat sich im Vergleich zu den Vorjahren erneut deutlich erhöht:

Übersicht über den Bestand an Rücklagen

Einzelplan	Durchschnitt 2017 bis 2019		Stichtag: 31.12.2020		Stichtag: 31.12.2021	
	Anzahl	Bestand in Mio. €	Anzahl	Bestand in Mio. €	Anzahl	Bestand in Mio. €
01	1,7	1,64	2	1,65	3	1,95
02	2,0	0,59	2	0,43	2	0,46
03	1,3	0,23	2	27,57	2	20,10
04	2,0	8,11	9	13,58	12	41,85
05	1,0	0,35	1	0,44	1	0,62
06	2,0	0,38	7	200,81	8	248,64
07	3,3	23,90	7	61,70	16	74,19
09	2,7	1,53	2	1,58	1	1,57
10	3,3	7,43	9	162,52	16	143,82
11	2,0	157,94	7	4.689,73	10	4.039,65
12	0,0	0,00	1	17,26	2	150,61
13	2,3	7,13	5	55,16	8	70,75
14	0,7	4,41	1	20,00	4	74,21
16	0,0	0,00	1	563,89	1	696,42
Gesamt	24,3	213,64	56	5.816,32	86	5.564,85

Tabelle 6: Übersicht über den Bestand an Rücklagen; der Epl. 02 wird hier nachrichtlich aufgeführt; die Rechnung des LRH wird vom Landtag geprüft, der auch die Entlastung erteilt (§ 101 LHO).

Zum Stichtag 31.12.2020 wurden 56 Rücklagen mit einem Bestand von 5,82 Mrd. € ausgewiesen.² In der Haushaltsrechnung 2021 werden zum 31.12.2021 insgesamt 86 Rücklagen mit einem Bestand von 5,56 Mrd. € aufgeführt.

In der „Vor-Corona-Zeit“ 2017 bis 2019 gab es durchschnittlich 24 Rücklagen mit einem Volumen von 214 Mio. €. Der enorme Anstieg 2020 erklärt sich überwiegend durch die Abwicklung des Corona-Notkredits 2020. Für

¹ Vgl. Verwaltungsvorschriften zu § 62 LHO Nr. 1.

² Vgl. Landtagsdrucksache 19/3486, S. 146-150.

diesen Zweck hat die Landesregierung allein 11 neue Rücklagen mit einem Volumen von insgesamt 4,8 Mrd. € geschaffen.

Mit der Revision der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat¹ und der anschließenden Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 LV, finanziert die Landesregierung strukturelle Ausgaben durch Entnahmen aus Rücklagen. Zuvor galt die gesetzliche Verpflichtung, dass Entnahmen aus Rücklagen zur Schuldentilgung einzusetzen sind.²

Durch die Neuregelung ist die Nutzung von Rücklagen aus Sicht der Ressorts deutlich attraktiver. Dies zeigt sich 2021 dadurch, dass 30 neue Rücklagen gebildet worden sind. Davon hatten 17 einen Bestand von unter 1 Mio. €. Die geringste neue Rücklage betrug gerade einmal 14.000 €.

Die Bildung von Rücklagen zur Finanzierung von Ausgaben in nachfolgenden Haushaltsjahren schränkt die Transparenz im Haushalt erheblich ein und umgeht das Jährlichkeitsprinzip. Die geänderte Rechtslage bei der Schuldenbremse darf deshalb nicht dazu führen, alle Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushaltsvollzug den Rücklagen zuzuführen. Dies ist 2021 insbesondere durch die neu gebildete Rücklage „Aufstockung Corona-Nothilfen aus strukturellen Überschüssen“ zum Teil geschehen (vgl. Tz. 6.3).

Mehreinnahmen und Minderausgaben sollte die Landesregierung vielmehr grundsätzlich zur Schuldentilgung bzw. Verringerung der Nettokreditaufnahme einsetzen.

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, nur noch in Ausnahmefällen Rücklagen zu bilden. Bestehende Rücklagen sollten zeitnah abgebaut werden.

6.3 **Statt Kredittilgung weitere Corona-Rücklagen gebildet**

Zum Ende des Haushaltsjahres 2021 wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2022 vom 15. Dezember 2021 noch das Haushaltsgesetz (HG) 2021 geändert. § 10 Absatz 5 HG 2021 wurde neu eingefügt. Dieser ermächtigte das Finanzministerium, eine Rücklage bis zur Höhe des strukturellen Überschusses einzurichten. Basierend auf dieser Ermächtigung wurden 230 Mio. € der Rücklage „Aufstockung der Corona-Nothilfe aus strukturellen Überschüssen“ zugeführt.

¹ Vgl. Bemerkungen 2019 des LRH, Nr. 8.6.

² Vgl. Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 29.03.2012, GVOBl. Schl.-H. S. 427, neu gefasst durch Gesetz vom 13.12.2019, GVOBl. Schl.-H. S. 612.

Mit dieser Rücklage sollen pandemiebedingte Mehrausgaben

- im Bereich Infektions- und Gesundheitsschutz,
- für den Verlustausgleich beim UKSH,
- bei den Betreuungskosten (Erstattung von Beiträgen für KiTa und Ganztagsbetreuung),
- für den Ausgleich von Einnahmeausfällen beim Öffentlichen Personennahverkehr,
- für den Härtefallfonds des Landes sowie
- für die Beteiligung an Corona-Programmen des Bundes, insbesondere Lernprogramme und weitere Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,

gedeckt und mitfinanziert werden.¹

Die Landesregierung hat sich durch § 10 Abs. 5 HG 2021 eine weitere Möglichkeit eröffnet, um Haushaltsüberschüsse für zukünftige Ausgaben zu sichern. Die dringend gebotene Kredittilgung (vgl. Tz. 6.5) hat sie dabei nicht beachtet.

Denn neben dieser neuen Rücklagenermächtigung bestand bereits nach § 10 Abs. 4 HG 2021 die Möglichkeit, nicht verbrauchte Mittel der Hauptgruppen 5 bis 8 innerhalb eines Einzelplans einer Rücklage zuzuführen. Hiervon hat das Finanzministerium für den Einzelplan 11 ebenfalls Gebrauch gemacht und 50 Mio. € einer Rücklage zur Aufstockung der Corona-Nothilfe zugeführt.

Obwohl die aus dem 5,5 Mrd. € Corona-Notkredit gespeisten Rücklagen Ende 2021 noch einen Bestand von 3,9 Mrd. € umfassten, wurden insgesamt 280 Mio. € aus Minderausgaben und strukturellen Überschüssen einer neuen Rücklage zugeführt.

Anstatt immer weitere Mittel für etwaige zukünftige Ausgaben durch die Bildung von Rücklagen zu sichern, sollte die Landesregierung „Überschüsse“ nutzen, um die Verschuldung des Landes zu senken. Dies ist angesichts der absoluten Höhe der Verschuldung und der steigenden Zinsen am Kreditmarkt besonders geboten.

Das **Finanzministerium** kann die Kritik des LRH nachvollziehen. Es sieht jedoch einen Dissens in der Bewertung, wie einer Notlage zu begegnen ist und betont, zulasten allgemeiner Deckungsmittel die Notkredite „geschont“ zu haben.

¹ Vgl. Umdruck 19/7225.

Der **LRH** weist daraufhin, dass die Landesverfassung in Art. 61 Abs. 3 bestimmt, wie einer Notsituation zu begegnen ist, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Sowohl mehrjährige Kreditermächtigungen auf „Vorrat“ als auch deren „Schonung“ lassen sich mit der Zielsetzung der Schuldenbremse nicht vereinbaren. Hierauf hat der LRH bereits im November 2021 hingewiesen.¹

6.4 **Einnahmen aus Umsatzsteuer transparent darstellen**

Nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG)² beträgt der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer 45,19 % zuzüglich weiterer Festbeträge. Diese zwischen Bund und Ländern vereinbarten Festbeträge gleichen einerseits besondere Belastungen der Länder aus, die beispielsweise entstehen durch

- das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz,
- die Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“,
- die Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie
- die Aufnahme/Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

Andererseits leisten die Länder noch bis 2050 ihren finanziellen Beitrag für die Bekämpfung der durch Starkregenfälle und Hochwasser im Juli 2021 verursachten Schäden und den Wiederaufbau.

Nach den Unterlagen des Finanzministeriums sind dem Land Schleswig-Holstein für 2021 im Saldo insgesamt 531,7 Mio. € an Festbeträgen zugeflossen.

Informationen, auf welche einzelnen Teilbereiche sich dieser Saldo verteilt, konnte das Finanzministerium nicht zur Verfügung stellen.

Das Finanzministerium veranschlagt im Haushalt die Steuern auf Basis der regionalisierten Steuerschätzergebnisse. Hierbei unterscheidet es nicht zwischen originären Steuereinnahmen und Festbeträgen. Diese Art der Veranschlagung ist für den Landtag sowie die Öffentlichkeit intransparent.

¹ Vgl. Umdruck 19/6693 vom 17.11.2021.

² Vgl. § 1 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791).

Angesichts der verhältnismäßig großen Beträge sollte das Finanzministerium die zusätzlichen Einnahmen bzw. Ausgaben der Festbeträge gesondert veranschlagen. Dies gebieten die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit. Der Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen kann als Vorbild dienen.¹ Diese Daten können zudem relevant werden für die Höhe der Steuerrechtsänderungen zur Bestimmung der ex post-Konjunkturkomponente.

6.5 **Schuldenstand**

Nach § 18 Abs. 1 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite zur Deckung von Ausgaben und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft aufnehmen darf. Die Inanspruchnahme dieser Kreditermächtigungen obliegt dem Finanzministerium.

6.5.1 **Wie hoch war Schleswig-Holstein 2021 verschuldet?**

In der Haushaltsrechnung werden unterschiedliche Schuldenstände (Kreditmarktschulden, fundierte Schulden sowie Schulden des Kernhaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich) sowie Betrachtungszeiträume (Kalenderjahr und Haushaltsjahr) für den Kernhaushalt dargestellt.²

Der Vergleich der jeweiligen Schuldenstände mit den Vorjahreswerten bringt unterschiedliche Neuverschuldungen hervor.³

Der fundierte Schuldenstand zum *Ende des Haushaltsjahres 2021* ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Mrd. € auf 34,5 Mrd. € gesunken. Beim fundierten Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres handelt es sich um einen buchungsmäßigen Schuldenstand, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig mit Krediten hinterlegt war. Die valutierte, also liquiditätsmäßige Kreditaufnahme erfolgte erst in 2022. Daher war die tatsächliche Verschuldung am *Kreditmarkt zum 31.12.2021* geringer.

Laut Haushaltsrechnung war der Kernhaushalt des Landes zum 31.12.2021 am Kreditmarkt mit 31,6 Mrd. € verschuldet, im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 1,6 Mrd. €. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung seit 1970:

¹ Abrufbar unter www.haushalt.fm.nrw.de.

² Vgl. Landtagsdrucksache 20/466, S. 214.

³ Vgl. Bemerkungen 2019 des LRH, Nr. 6.9.4.

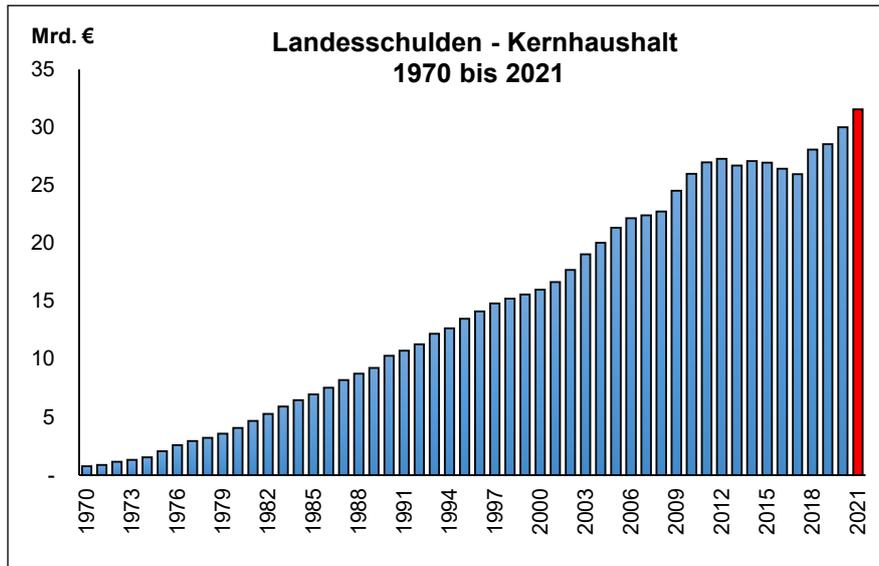


Abbildung 2: Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2021, jeweils zum 31.12.

Quelle: Umdruck 20/3.

Diese Darstellung der Schulden bezieht sich nur auf den Kernhaushalt und umfasst nicht die Verschuldung der Extrahaushalte des Landes. Deren Verschuldung wird durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht.¹ Die Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts (Kernhaushalt inkl. Extrahaushalte) ermöglicht die Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte untereinander, da auch aus dem Landeshaushalt ausgegliederte Einrichtungen berücksichtigt werden.

Das Statistische Bundesamt weist für den öffentlichen Gesamthaushalt des Landes Schleswig-Holstein eine Verschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich von insgesamt 33,2 Mrd. € (2020: 32,0 Mrd. €) aus. Dieser Schuldenstand zum 31.12. setzt sich zusammen aus:

- Schulden des Kernhaushalts 31,0 Mrd. € (2020: 29,1 Mrd. €)

sowie

- Schulden der Extrahaushalte 2,2 Mrd. € (2020: 2,9 Mrd. €).

Bei der vom Statistischen Bundesamt dargestellten Verschuldung werden Schulden beim öffentlichen Bereich herausgerechnet. Daher reduziert sich der Schuldenstand des Kernhaushalts von 31,6 Mrd. € auf 31,0 Mrd. €.

¹ „Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte der Länder 2021“, abrufbar unter www.destatis.de.

Die Schulden der Extrahaushalte verteilen sich wie folgt:

**Schulden Extrahaushalte
in Mio. €**

Extrahaushalt	2021	Veränderung zum Vorjahr
Dataport AöR	7,1	-0,3
hsh portfoliomanagement AöR	548,0	-383,0
hsh finanzfonds AöR	1.500,0	-287,5
Universität Kiel	0,9	0
Kommunaler Investitionsfonds (KIF)	128,9	-10,6
Landesmuseen Schloss Gottorf	0,3	0
Insgesamt:	2.185,2	-681,4

Tabelle 7: Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2021 und im Vergleich zum Vorjahr ohne Life Science Nord Management GmbH (0 € Kassenkredit, Vorjahr: 17 €)

Quelle: „Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte der Länder 2021“, Statistisches Bundesamt (www.destatis.de).

Das Finanzministerium war dem Vorschlag des LRH aus den Bemerkungen 2020¹ gefolgt und gibt seit der Haushaltsrechnung 2020 die Daten des Statistischen Bundesamts an, auf welche Extrahaushalte sich die Schulden verteilen.

6.5.2 Pro-Kopf-Verschuldung des Landes inklusive der Extrahaushalte

Jeder Schleswig-Holsteiner hatte zum 31.12.2021 rechnerisch eine Schuldenlast von 11.391 € zu tragen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Wert um 389 € gestiegen (2020: 11.002 €). Hierin sind nur die Landesschulden enthalten. Hinzu kommen noch die anteiligen Schulden des Bundes und der Kommunen.

Nachfolgende Grafik stellt die Pro-Kopf-Verschuldung des Landes Schleswig-Holstein und der übrigen Flächenländer 2021 dar:

¹ Vgl. Bemerkungen 2020 des LRH, Nr. 6.8.4.

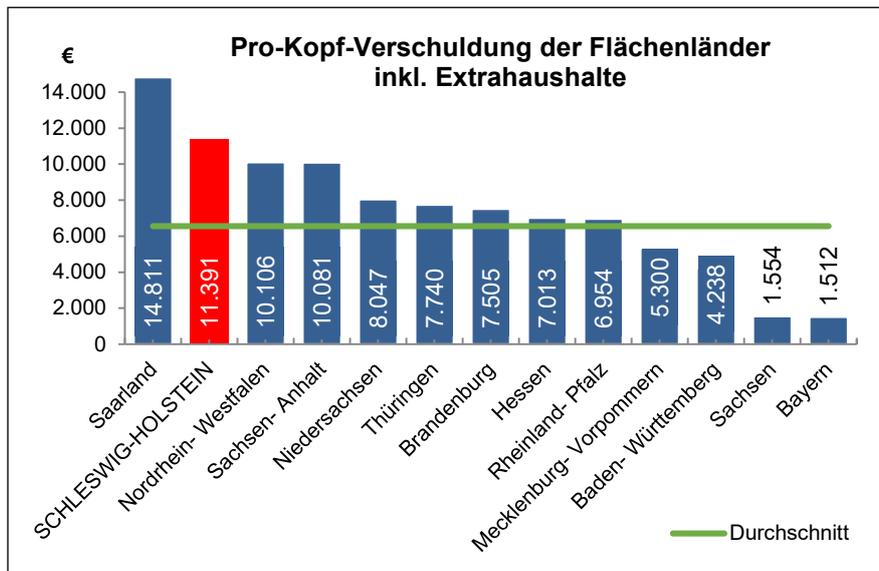


Abbildung 3: Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2021
 Quelle: Eigene Berechnungen und Statistisches Bundesamt (Destatis), Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, EVAS-Nummer 71321; Blatt 71321-17; vom 28.07.2022, abrufbar unter www.destatis.de.

Wie in den Vorjahren war auch 2021 Schleswig-Holstein nach dem Saarland das am zweithöchsten verschuldete Flächenland.¹

Je Einwohner übersteigt der Schuldenstand des Landes (11.391 €) den Durchschnitt der Flächenländer (6.562 €) um 73,6 %. Zusammen hatten die Flächenländer 504,8 Mrd. € Schulden und 76,9 Mio. Einwohner.

Während der Durchschnittswert der Flächenländer im Vergleich zum Vorjahr um 42 € je Einwohner gestiegen ist (2020: 6.520 €), hat sich die Pro-Kopf-Verschuldung in Schleswig-Holstein um 389 € je Einwohner erhöht.

6.5.3 Weitere zuzurechnende Schulden

Neben den Kern- und Extrahaushalten bestehen nach dem sog. Schalenkonzept noch weitere Einheiten, die dem Sektor Staat zuzurechnen sind.

Diese sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) entstehen durch Auslagerung öffentlicher Aufgaben, Neugründung oder Beteiligungserwerb. Hierunter zählen Einheiten, deren Eigner mehrheitlich - unmittelbar oder mittelbar - den öffentlichen Kernhaushalten zuzuordnen sind (z.B. Länder).

¹ Vgl. Bemerkungen 2020 des LRH, Nr. 6.8.6 und Bemerkungen 2021 des LRH, Nr. 6.10.2.

Insgesamt betrachtet bilden der Kernhaushalt, die Extrahaushalte sowie die FEU den öffentlichen Bereich. Diese einzelnen „Schalen“ können der folgenden Darstellung des Statistischen Bundesamtes entnommen werden:

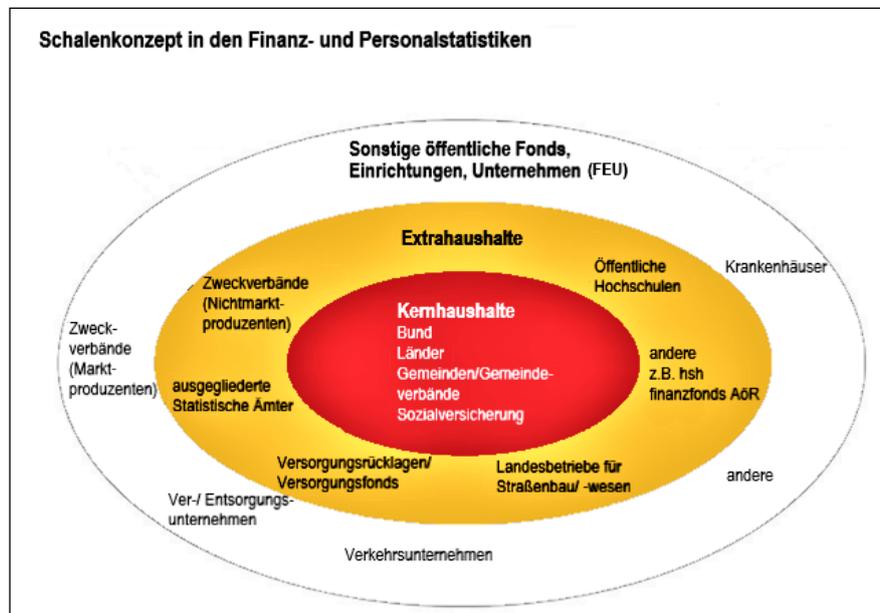


Abbildung 4: Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken
Quelle: Statistisches Bundesamt mit Ergänzungen durch den LRH.

Im Gegensatz zu den Extrahaushalten sind FEU öffentliche Marktproduzenten, die ihre Kosten überwiegend mit eigenen Umsätzen decken; ihre Schulden werden statistisch nicht erfasst.

Bezogen auf das Land Schleswig-Holstein zählen beispielsweise folgende Einheiten zu den FEU:

- AKN Eisenbahn GmbH,
- Schleswig-Holsteinische Landesforsten AöR,
- Universitätsklinikum Schleswig-Holstein.

Auch wenn die Landesforsten AöR nicht verschuldet ist, lässt diese kleine Gruppe den zurechenbaren Schuldenstand des Landes um 1.248,4 Mio. € (AKN: 69,7 Mio. €, UKSH: 1.178,7 Mio. €) ansteigen.

Unter Einbeziehung nur dieser FEU steigt die Pro-Kopf-Verschuldung des Landes um weitere 428 €. Schon aus Transparenzgründen sollte das Finanzministerium die Verschuldung des öffentlichen Bereichs nach dem Schalenkonzept ermitteln und über die Haushaltsrechnung dem Landtag zugänglich machen. Die hierfür notwendigen Unterlagen liegen der Beteiligungsverwaltung des Finanzministeriums vor.

6.5.4 Implizite Verschuldung aus künftigen Versorgungszahlungen

Verpflichtungen des Landes aus Pensionsansprüchen der Beamten, Richter und sonstigen Amtsträger werden im kameralen Rechnungswesen nicht erfasst. Daher stellt das Finanzministerium künftige Ausgaben für die Altersversorgung gesondert in der Haushaltsrechnung als implizite Verschuldung (bis 2086: 88,6 Mrd. €) dar. Es folgt damit einem Landtagsbeschluss aus 2004.¹

Die Bezugsgröße der dargestellten impliziten Verschuldung ist die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfänger zum 31.12.2021. Die dieser Personengruppe zuzurechnenden Versorgungsausgaben werden anhand der durchschnittlichen Lebenserwartung und der erwarteten Restlebensdauer ermittelt und schließlich abgezinst.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass sich das Ergebnis nicht mit Pensionsrückstellungen der doppisch buchenden Länder und Kommunen vergleichen lässt. Grund hierfür ist auch der fehlende versicherungsmathematische Ansatz.

Seit 2016 steigen die Planstellen im Haushalt. Die damit verbundenen höheren Pensionsverpflichtungen werden aktuell nicht gesondert ausgewiesen. Auch nicht im jüngsten Versorgungsbericht², der die Versorgungsausgaben bis 2031 prognostiziert. Damit fehlen sowohl dem Haushaltsgesetzgeber als auch der Landesregierung Informationen über die haushalterischen Auswirkungen ihrer Entscheidungen.

Das Finanzministerium sollte daher die Berechnung und Darstellung der impliziten Verschuldung überarbeiten. Der LRH ist bereit, sich mit seinen Prüfungserkenntnissen einzubringen.

6.6 Zinsausgaben 2021 leicht gestiegen

Die Zinsausgaben insgesamt sind 2021 leicht gestiegen und betragen 336,5 Mio. €. Das sind 11,2 Mio. € mehr als im Vorjahr (325,3 Mio. €).

¹ Vgl. Landtagsdrucksache 16/2331.

² Vgl. Landtagsdrucksache 20/13.

**Zinsausgaben 2021 und 2020
in Mio. €**

	2021	2020
Zinsausgaben	394,7	409,0
Vereinnahmten Agien	-48,2	-73,7
Entnahme Zinsausgleichsrücklage	-10,0	-10,0
Insgesamt:	336,5	325,3

Tabelle 8: Zinsausgaben 2021 und 2020

Anhand der Tabelle wird deutlich: Der Anstieg der Zinsausgaben insgesamt ist im Westlichen auf niedrigere Agio-Einnahmen als im Vorjahr zurückzuführen.

Bei einem Agio erhält das Land mehr Geld, als es dem Kreditgeber später zurückzahlt. Dieser Aufschlag wird im Haushalt vereinnahmt und mit den übrigen Zinsausgaben verrechnet. Daher verringern sich zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme die Zinsausgaben. Im Gegenzug wird ein höherer Nominalzins vereinbart.

Anlass für solche Aufschläge waren insbesondere negative Renditen auf schleswig-holsteinische Staatsanleihen. Da jedoch negative Zinszahlungen an den Finanzmarkt eher unüblich sind, erhielt das Land stattdessen einmalige Ausgleichszahlungen (Agio).

Agio-Einnahmen verändern die Zinsausgaben über die Gesamtlaufzeit der jeweiligen Kredite nicht. Allerdings lassen sich durch solche Vertragsgestaltungen die Zinsausgaben zwischen einzelnen Haushaltsjahren verschieben. Auf diesen Effekt hat der LRH bereits 2020 und 2021 hingewiesen.¹ Angesichts des Zinsanstiegs am Kapitalmarkt dürften solche Einnahmen künftig wegfallen und für zusätzliche Zinsausgaben sorgen. Der LRH hält es nach wie vor für erforderlich, die Agio-Zahlungen periodengerecht über die Kreditlaufzeit zu verteilen. Auch der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen plädiert für eine solche Zuordnung.²

Wie in den Vorjahren lehnt das **Finanzministerium** eine Verteilung der vereinnahmten Agio-Zahlungen auf die Kreditlaufzeit ab. Es weist darauf hin, dass sich mit Ende der Negativzinsphase dieser Aspekt erledigt habe.

¹ Vgl. Bemerkungen 2020 des LRH, Nr. 7.7 und Bemerkungen 2021 des LRH, Nr. 6.4.1.

² Vgl. Gutachten „Das Schuldenmanagement des Bundes: Ein Plädoyer für längere Laufzeiten und eine Reform der Agio- und Disagio-Regeln“, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

Der **LRH** hält an seiner Auffassung fest. Agio- bzw. Disagiozahlungen können weiterhin vereinbart werden; ihre periodengerechte Erfassung berührt die kamerale Haushaltssystematik und wird daher auch von der Deutschen Bundesbank sowie dem Beirat des Bundesfinanzministeriums gefordert. Bleibt es bei der bisherigen Praxis, werden die vereinnahmten Agio-Zahlungen in den nächsten Jahren zu steigenden Zinsausgaben führen.

6.7 Potenzial für Zinsänderungsrisiken steigt

Die Verschuldung am Kreditmarkt zum 31.12.2021 ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,6 Mrd. € auf 31,6 Mrd. € gestiegen.¹ Dies ist ein Anstieg von 5,1 %. Die Zinsausgaben sind im gleichen Zeitraum um 3,4 % gestiegen.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung:

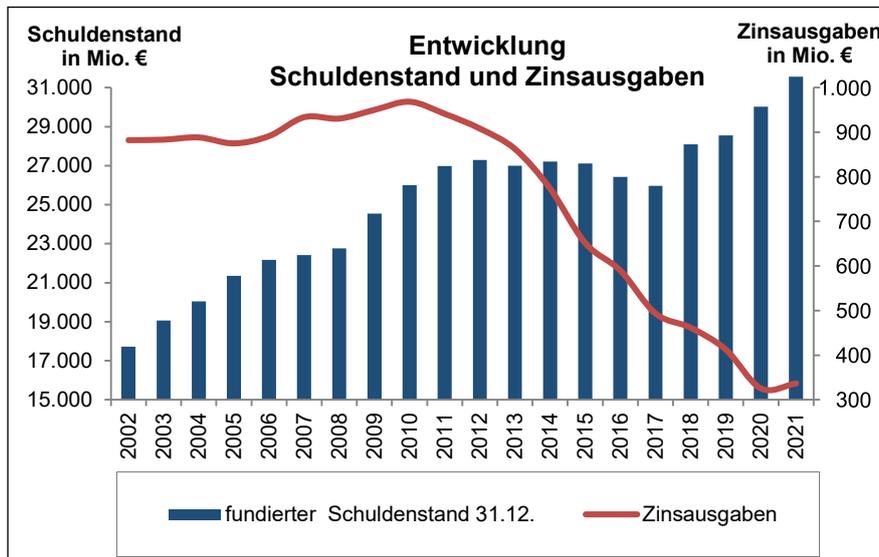


Abbildung 5: Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2002 bis 2021

Quelle: Eigene Berechnungen und Haushaltsrechnungen.

Von 2011 bis 2021 sind die Schulden um über 4,5 Mrd. € gestiegen. Im gleichen Zeitraum sind die Zinsausgaben für die Landesschulden von 941 Mio. € auf 336 Mio. €, also um 605 Mio. €, gesunken. Ursache hierfür war der rückläufige Zins: 2011 muss das Land durchschnittlich 3,6 % für seine Schulden zahlen, 2021 nur noch 1,0 %.

Schleswig-Holstein ist eines der am höchsten verschuldeten Flächenländer (vgl. Tz. 6.5.2). Das birgt ein hohes Risiko für künftige Haushalte, denn ein Anstieg der Zinssätze trifft auf einen hohen Schuldenstand. Durch die

¹ Vgl. Tz. 6.5.1, mit dem Haushaltsabschluss 2021 in 2022 betragen die fundierten Schulden dann 34,5 Mrd. €.

derzeitige Zinssicherungsstrategie wird dieses Risiko zwar begrenzt und zeitlich verschoben. Um das Zinsänderungsrisiko noch weiter zu verringern, werden höhere Sicherungskosten entstehen. Landtag und Landesregierung sollten daher mittelfristig eine deutliche Senkung der Schuldenquote anstreben.¹

Schon 2021 entfielen auf jeden Einwohner Schleswig-Holsteins Zinsausgaben von 112 €. Die Flächenländer hingegen wiesen nur Ausgaben von durchschnittlich 86 € je Einwohner auf. Dies ist das Ergebnis der hohen Verschuldung des Landes Schleswig-Holstein.

6.8 **Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Der LRH hat nach § 90 Nr. 2 LHO auch zu prüfen, ob die Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist. Hierbei ist zu prüfen, ob alle buchungsrelevanten Sachverhalte ordentlich erfasst und die haushaltsrechtlichen Vorgaben eingehalten sind. Maßstab hierfür sind neben der LHO insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO (VV-ZBR) sowie die besonderen Bestimmungen des Finanzministeriums zur Rechnungslegung.

6.8.1 **Rechnungslegungsunterlagen - mehr Sorgfalt durch die Ressorts erforderlich**

Nach § 80 LHO stellt das Finanzministerium auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher und Nachweise für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung sowie eine Vermögensübersicht auf. Hierzu sind von den Ressorts umfangreiche Rechnungslegungsunterlagen zu erstellen. Insgesamt können bis zu 22 Unterlagen je Ressorts erforderlich werden. Unter anderem:

- Aufstellung von sämtlichen Mehrausgaben und den im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung zur Deckung herangezogenen Titel,
- Nachweis der zu deckenden Mindereinnahmen bei zweckgebundenen Einnahmen,
- Übersicht über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben,
- Übersicht über zusätzliche Einnahmen und Ausgaben,
- Übersichten über den Bestand an Rücklagen sowie die Deckung der Inanspruchnahme von Rücklagen,
- Übersicht über (neu) eingerichtete Haushaltstitel und Haushaltsvermerke.

¹ Vgl. Nr. 3.1 dieser Bemerkungen.

Die Unterlagen der Ressorts bilden die Grundlage für die vom Finanzministerium zu erstellende „Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht“. Sie haben somit eine besondere Bedeutung und sind sorgfältig zu erstellen.

Bei der Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen stellte der LRH nachstehende Fehler fest:

- Mehrausgaben wurden durch unzulässige Haushaltstitel gedeckt.
- Über- oder außerplanmäßige Ausgaben wurden nicht vollständig aufgeführt.
- Über- oder außerplanmäßige Ausgaben wurden aufgeführt, obwohl eine Deckung möglich war.
- Haushaltstitel wurden mehrfach und somit über das verfügbare Limit zur Deckung von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen herangezogen.
- Nachweise über noch zu deckende Beträge aus Vorjahren fehlten.
- Nachweise über zu deckende Mindereinnahmen waren unvollständig.
- Neue oder geänderte Deckungsvermerke bzw. Haushaltstitel wurden nicht dokumentiert.
- Fehlerhafter bzw. unvollständiger Nachweis umgesetzter bzw. zusätzlicher Haushaltsmittel.
- Durch die Dezentralisierung im Einzelplan 12 fehlte ein Gesamtüberblick. Dadurch kam es zu Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des Finanzministeriums.

Die Haushaltsrechnung wird durch das Finanzministerium auf Basis der von den Ressorts übersandten Rechnungslegungsunterlagen erstellt. Fehlerhafte Unterlagen können dazu führen, dass gegen das Haushaltsrecht verstoßen und Budgets überschritten werden. Dies wären dann Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des Finanzministeriums (vgl. Tz. 5.3.2).

Die Ressorts sollten sich daher der Bedeutung der zu erstellenden Unterlagen bewusst sein und künftig eine größere Sorgfalt bei deren Erstellung walten lassen. Gegebenenfalls sind die zuständigen Mitarbeiter entsprechend fortzubilden.

6.8.2 Haushaltstechnische Verrechnungen stimmen nicht überein

Interne Verrechnungen zwischen Haushalts-Kapiteln oder durchlaufende Posten¹ zählen zu den Haushaltstechnischen Verrechnungen. Die Sum-

¹ Vgl. § 1 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 20. Dezember

men der Einnahmen (Obergruppe 38) und Ausgaben (Obergruppe 98) müssen im Jahresabschluss identische Werte aufweisen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltstechnischen Verrechnungen 2021 weisen einen Unterschied in Höhe von 201.599,74 € auf. Das Innenministerium hatte versehentlich vereinnahmte durchlaufende Posten nicht unter der vorgeschriebenen Obergruppe 98 als Ausgabe gebucht, sondern über Haushaltstitel der Hauptgruppe 6.

Haushaltstechnische Verrechnungen werden bei der Ermittlung des Finanzierungssaldos herausgerechnet (vgl. Tz. 5.4). Durch die fehlerhafte Buchung wird das Finanzierungsdefizit um 0,2 Mio. € zu hoch ausgewiesen.

Der LRH empfiehlt dem Finanzministerium, rechtzeitig zum Jahreswechsel zu prüfen, ob die Summen der Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen haushaltstechnischen Verrechnungen identisch sind. Bei Abweichungen sind die notwendigen Korrekturen zu veranlassen.

6.8.3 **Corona-Schnelltests unbegründet als Investitionen gebucht**

Im Haushaltsjahr 2021 beschaffte das Gesundheitsministerium Corona-Schnelltests im Wert von 126 Mio. € über den Titel 812 02 (MG 05) im Kapitel 1002.¹

Der Erwerb wurde über einen Investitionstitel abgewickelt (Obergruppe 81: „Sachinvestitionen“). Notwendige Bedingung hierfür wäre neben einer Wertgrenze von 5.000 € eine Nutzungsdauer von mindestens einem Jahr. Jedoch ist diese Voraussetzung bei einem Corona-Schnelltest nicht erfüllt.

Korrekterweise hätte das Gesundheitsministerium den Erwerb als Verbrauchsmittel (Obergruppe 51-54: „Sächliche Verwaltungsausgaben“) abrechnen müssen. Diese haben nach den Vorgaben des Finanzministeriums² „in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden.“

Als Folge des fehlerhaften Titels werden die Investitionsausgaben in der Haushaltsrechnung 2021 um 126 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen. Hierdurch sinkt die Investitionsquote von 8,2 auf 7,4 %.

¹ Vgl. Umdruck 19/7139, S. 12.

² Vgl. Gruppierungsplan; Gruppierung 514.

6.8.4 Nutzung von CpD-Konten vermeiden

Im Zuge der Belegprüfung stellte der LRH fest, dass im Geschäftsbereich des Umweltministeriums CpD-Konten (Conto pro Diverse) für Honorarzah-lungen an regelmäßig wiederkehrende Zahlungsempfänger genutzt wer-den.

Bei CpD-Konten wird lediglich ein Kreditoren (Zahlungsempfänger) im Buch-führungssystem angelegt. Über diesen Kreditoren wird dann eine Vielzahl von Zahlungen an verschiedene Empfänger veranlasst. CpD-Konten kön-nen aus organisatorischen Gründen für einmalige Geschäftsbeziehungen eingerichtet werden (Zahlungsempfänger erhalten nur eine einzelne Zah-lung). Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsempfängern sind im Buchführungssystem jeweils eigenständige Kreditoren-Stammsätze anzu-legen. Hierdurch sollen die geleisteten Zahlungen transparenter dokumen-tiert werden und leichter auffindbar sein. Die Gefahr einer Doppelzahlung kann minimiert werden.

Der LRH empfiehlt, CpD-Konten grundsätzlich nicht zu verwenden. Sofern an den CpD-Konten festgehalten wird, sind für Zahlungsempfänger, die häufiger Zahlungen erhalten, reguläre Kreditoren-Stammsätze anzulegen.

6.8.5 Negativer Rücklagenbestand - Verfügbarkeitskontrolle fehlt

Das Wirtschaftsministerium hat im April 2021 aus einer Rücklage 153,5 Mio. € entnommen, obwohl die Rücklage nur einen Bestand von 16,7 Mio. € aufwies. Die Entnahme war somit um 136,8 Mio. € höher als der Bestand. Das Wirtschaftsministerium hatte versehentlich einen fal-schen Rücklagentitel angesprochen und diesen Fehler erst im Januar 2022 korrigiert.

Möglich war diese Entnahme, weil bei Rücklagenentnahmen keine Ver-fügarkeitskontrolle im Buchführungssystem aktiviert ist. Verfügbarkeits-kontrollen stellen sicher, dass Budgetvorgaben eingehalten und Haus-haltsüberschreitungen vermieden werden. Die Verfügbarkeitskontrolle ist nur für die Einzelpläne 01 bis 16 aktiviert. Rücklagenentnahmen werden im Buchführungssystem jedoch außerhalb des Haushalts verwaltet.

Damit auch bei Rücklagenentnahmen der maximale Verfügungsrahmen eingehalten wird, empfiehlt der LRH auch bei den Rücklagen die Verfüg-barkeitskontrolle zu aktivieren. Dies ist auch angesichts der deutlichen Zu-nahme an Rücklagen geboten.

Das **Finanzministerium** hält eine Verfügbarkeitskontrolle der Rücklagen für technisch nicht möglich. Es weist ferner darauf hin, dass die Bewirtschaftung der Rücklagen in den jährlichen Haushaltsführungserlassen streng geregelt sei. Zudem müsste es Entnahmen aus Rücklagen genehmigen. Dadurch sei das Risiko einer Überentnahme stark reduziert.

Nach Auffassung des **LRH** unterstreicht die Zeitspanne von 9 Monaten zwischen falscher Buchung und Korrektur die Notwendigkeit, das Rücklagencontrolling technisch zu unterstützen. Hierbei ist für jede Rücklage die Möglichkeit auszuschließen, mehr als die verfügbaren Mittel entnehmen zu können.

6.8.6 Fehlerhafte Rücklagenbuchungen

Zuführungen zu den Rücklagen sind über die Hauptgruppe 9 (besondere Finanzierungsausgaben) zu buchen. Nur unter Beachtung dieser Haushaltssystematik lassen sich die Bestandsveränderungen der Rücklagen aus den Haushaltsergebnissen herleiten. Hinweise zur Buchung von Rücklagen werden vom Finanzministerium in seinen jährlichen Haushaltsführungserlassen veröffentlicht. Diese sind von den Ressorts zu beachten. In 2021 war dies nicht immer der Fall:

- In der Staatskanzlei wurden 2021 Zuführungen an Rücklagen nicht über die vorgeschriebene Hauptgruppe 9, sondern direkt aus der Hauptgruppe 5 (Sächliche Verwaltungsausgaben) bzw. aus der Hauptgruppe 6 (Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse) gebucht.
- Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) wurden über die Hauptgruppe 9 einer Rücklage 27.653.374,39 € zugeführt. Anschließend wurden durch Verrechnungsbuchungen mit der Hauptgruppe 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen) der Zuführungsbetrag in der Hauptgruppe 9 auf 25.443.876,00 € reduziert.

Durch diese fehlerhaften Buchungen kann das Finanzministerium den Rücklagenbestand nicht aus den Haushaltsergebnissen ermitteln; es kann zu falschen Angaben in der Haushaltsrechnung kommen.

6.9 Haushaltsreste

Abweichend vom Grundsatz der Jährlichkeit können am Jahresende Einnahme- und Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Einnahmereste können gebildet werden, wenn mit den Einnahmen im nächsten Haushaltsjahr gerechnet werden kann. Ausgabereste werden grundsätzlich einzeln in Höhe der eingegangenen Rechtsverpflichtungen gebildet. Diese bleiben gemäß § 45 Abs. 2 LHO bis zum übernächsten Haushaltsjahr (hier: Ende 2023) verfügbar.

Die obersten Landesbehörden dürfen die Reste selbst bilden. Das Finanzministerium muss gemäß § 45 Abs. 3 LHO einwilligen, wenn die Haushaltsreste in Anspruch genommen werden sollen. Es gibt diese gegen Deckung zu Lasten der Haushaltsansätze oder durch Bildung neuer Ausgabereste im laufenden Haushaltsjahr frei.

6.9.1 Entwicklung der Einnahmereste

2021 wurden Einnahmereste in Höhe von 259,4 Mio. € gebildet. Hiervon entfallen 250 Mio. € auf Einnahmereste aus Krediten. Die restlichen 9,4 Mio. € wurden u. a. für Erstattungen und Zuweisungen des Bundes gebildet. Wie aus nachstehender Grafik ersichtlich, entspricht dies dem durchschnittlichen Niveau der Vorjahre.

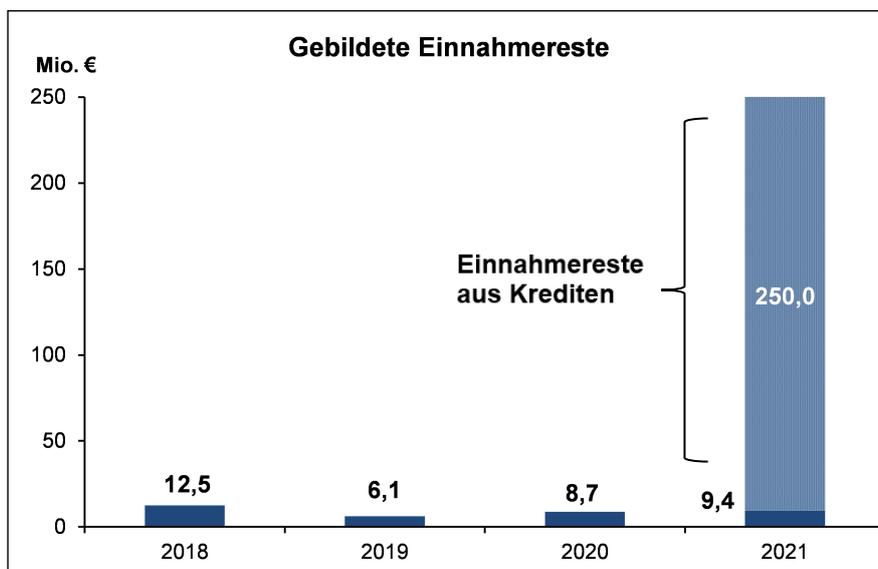


Abbildung 6: Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2018 bis 2021

Quelle: LRH.

Einnahmereste aus Krediten, die in das Folgejahr übertragen wurden, hatte das Finanzministerium letztmalig 2017 gebildet. Eine Inanspruchnahme ist aber seit 2011 nicht mehr erfolgt. Diese Einnahmereste wurden in Abgang gestellt. 2021 wurde erneut ein Einnahmerest aus Krediten gebildet.

Die Bildung von Einnahmeresten aus Krediten ist nicht sachgerecht und die Schuldenbremse lässt sie in Zeiten außerhalb von Notsituationen auch

nicht zu. Zur Abwicklung der Corona-Notsituation hat die Landesregierung kreditfinanzierte Rücklagen mit einem Volumen von 4,8 Mrd. € (vgl. Tz. 6.2) gebildet. Weitere Kreditermächtigungen in Form von Krediteinnahmeresten sind daher nicht zu rechtfertigen.

Das **Finanzministerium** kann die Kritik des LRH in einer „Normallage“ nachvollziehen. Es weist darauf hin, dass sich auch das Land aufgrund der Corona-Pandemie in einer schwierigen Lage befand und die weiteren Entwicklungen nicht abgesehen werden konnte. Der in 2021 gebildete Einnahmerest aus Krediten wurde nicht benötigt und 2022 in Abgang gestellt.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung.

6.9.2 Rückgang bei den Ausgaberesten

Die Ausgabereste 2021 haben sich im Vergleich zu den Vorjahren weiter reduziert:

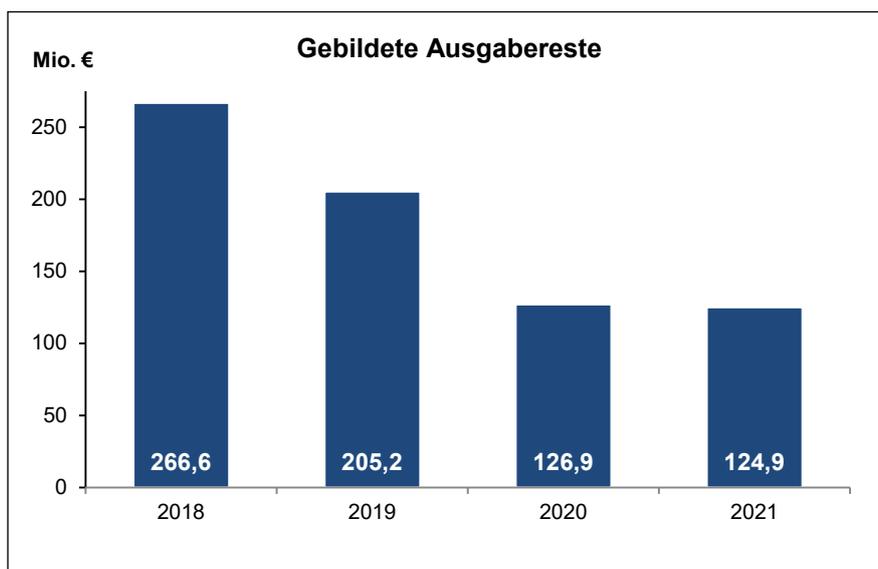


Abbildung 7: Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2018 bis 2021

Quelle: LRH.

Die größten Positionen befinden sich in den Geschäftsbereichen des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums. Übertragen wurden u. a. Mittel für Unterhaltungs- und Baumaßnahmen, Mittel für Sonderbedarfszuweisungen, Mittel an öffentliche Unternehmen für ÖPNV-Maßnahmen aus Bundesmitteln sowie Mittel für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Anzeige-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren.

2020 hat die Landesregierung die Regeln der Schuldenbremse geändert. Seitdem dürfen mit den Entnahmen aus Rücklagen Ausgaben finanziert werden. Deshalb ist in Zukunft damit zu rechnen, dass vermehrt Rücklagen anstelle von Ausgaberesten gebildet werden. Denn bei der Inanspruchnahme von Rücklagen müssen die Ressorts - anders als bei den Ausgaberesten - keine Deckung zu Lasten anderer Haushaltsansätze erbringen. Das macht das Instrument der Rücklagenbildung attraktiver. Dies spiegelt sich bereits bei dem Volumen der gebildeten Ausgabereste 2020 und auch 2021 sowie der steigenden Anzahl an Rücklagen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich wider.¹

6.10 **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen (VE) erlauben den Dienststellen, Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren zu leisten. Das Land kann so Vorhaben beginnen, bei denen es sich im Voraus zu Ausgaben über mehrere Jahre oder Jahrzehnte verpflichtet. VE sind nicht übertragbar. Sie verfallen, wenn sie nicht in dem Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden, in dem sie veranschlagt sind. Die in Anspruch genommenen VE und der Bestand an Verpflichtungen werden in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres nachgewiesen.

Wird eine VE in Anspruch genommen, muss das Finanzministerium gemäß § 38 Abs. 2 LHO einwilligen. Anträge sind durch die Dienststelle über den Beauftragten für den Haushalt der obersten Landesbehörde an das Finanzministerium zu richten. Sobald dieses eingewilligt hat, kann die VE in Anspruch genommen werden. Zeitliche Verschiebungen der Fälligkeiten von VE sind nach § 38 Abs. 3 LHO im Einvernehmen mit dem Finanzministerium möglich.

Im Haushaltsplan 2021 waren VE von insgesamt 1.603,5 Mio. € für die Haushaltsjahre 2022 ff. veranschlagt. Aufgrund entsprechender Freigabeanträge der Ressorts hatte das Finanzministerium in die Inanspruchnahme von 746 Mio. € eingewilligt. Die restlichen 857,5 Mio. € waren somit nicht erforderlich.

Nach der Buchführung 2021 wurden von den freigegebenen Mitteln 538,8 Mio. € zu Lasten der Haushaltsansätze in den folgenden Haushaltsjahren in Anspruch genommen. Das sind 34 % der insgesamt für 2021 eingeplanten VE.

¹ Vgl. Tz. 6.2.

Die Inanspruchnahme ist im Vergleich zu den Vorjahren leicht gesunken:

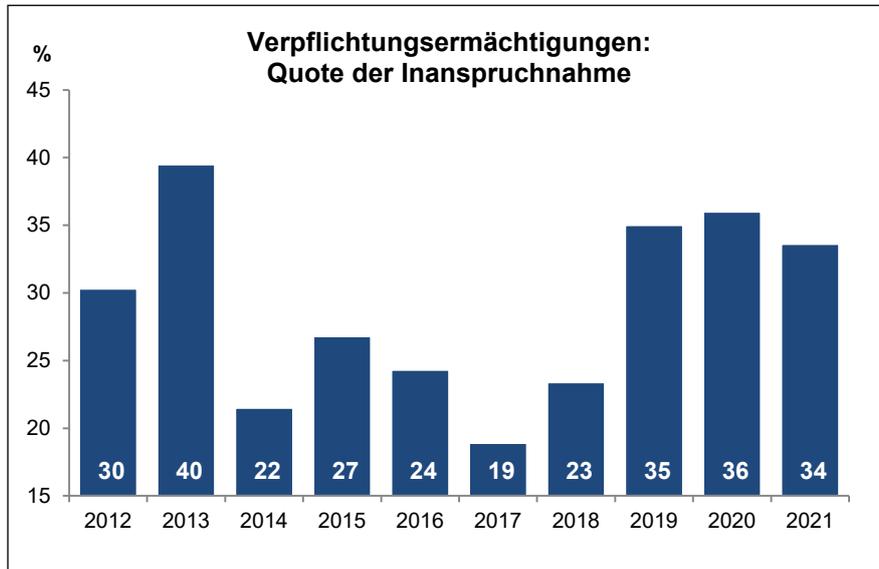


Abbildung 8: Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen
Quelle: LRH.

In den letzten 10 Jahren betrug die durchschnittliche Quote der Inanspruchnahme 29 %. Somit waren über 2/3 der eingeplanten VE nicht erforderlich. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 11 LHO sind Verpflichtungsermächtigungen mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen. Die durchschnittliche Quote der Inanspruchnahme von 29 % spiegelt die geforderte Genauigkeit nicht wider. Wie in den Vorjahren appelliert der LRH daher erneut an die Landesregierung, künftige Mittelanmeldungen mit größerer Sorgfalt zu ermitteln.¹

6.11 Forderungsmanagement in der Landeskasse zentralisieren

Die Bücher des Landes wiesen Ende 2021 Forderungen von über 241 Mio. € aus. Davon entfallen über 90 % auf öffentlich-rechtliche und rund 10 % auf privatrechtliche Forderungen.

Der LRH hat das Forderungsmanagement der Landeskasse Schleswig-Holstein geprüft.

¹ Vgl. Landtagsdrucksache 17/2036.

6.11.1 Forderungsarten bestimmen die Organisation des Forderungsmanagements

Öffentlich-rechtliche Forderungen werden von der Landeskasse¹ begetrieben. Sofern der Zahlungspflichtige nach der zweiten Mahnung nicht zahlt, werden zunächst Vollstreckungsbeamte der Landeskasse im Außendienst tätig. Bleibt dies ohne Erfolg, übernimmt anschließend der Innendienst. Dieser verfügt über mehrere Optionen, wie beispielsweise Kontopfändung oder Stundung mit Teilzahlung.

Dagegen werden privatrechtliche Forderungen von der jeweiligen Landesdienststelle selbst weiterverfolgt, nachdem die Landeskasse erfolglos die Schuldner gemahnt hat. Für Vollstreckungsmaßnahmen müssen die Landesdienststellen in Eigenregie beim zuständigen Amtsgericht zunächst einen Mahn- und anschließend einen Vollstreckungsbescheid erwirken. Erst dann kann der Gerichtsvollzieher beauftragt werden. Auch über eventuelle Ratenzahlungen oder den Erlass der Forderungen entscheiden die Dienststellen.

Die dezentrale Bearbeitung der privatrechtlichen Forderungen begründet das Finanzministerium mit dem Grundsatz der Ressortverantwortung.

Es ist jedoch fraglich, ob diese Entscheidung wirtschaftlich ist. Aus Sicht des LRH ist für eine wirtschaftliche dezentrale Aufgabenwahrnehmung einer hinreichenden Anzahl von Fällen erforderlich. Nur so tritt eine Routine bei den Arbeitsabläufen ein und werden einheitliche Entscheidungen in der notwendigen Qualität sichergestellt.

Die folgende Tabelle zeigt, dass eine hinreichende Anzahl von Fällen global über alle Ressorts betrachtet nicht immer gegeben ist.

¹ Ohne Steuerforderungen; vgl. § 263 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02.06.1992, GVOBl. Schl.-H. S. 243, zuletzt geändert am 25.02.2021, GVOBl. Schl.-H. S. 222 i. V. m. der Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 23.10.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 534.

Privatrechtliche Forderungen zum 01.11.2021

(Einzelplan) Geschäftsbereich	Anzahl	Betrag in €
(01) Landtag	34	1.004.796,93
(03) Ministerpräsident, Staatskanzlei	8	1.984,37
(04) Innenministerium	821	2.167.254,38
(05) Finanzministerium	11	23.366,22
(06) Wirtschaftsministerium	11	9.630.057,16
(07) Bildungsministerium	206	2.269.757,21
(09) Justizministerium	319	709.432,58
(10) Sozialministerium	314	3.286.860,32
(11) Allgemeine Finanzverwaltung	29	1.633.232,14
(12) Hochbaumaßnahmen	6	572.470,75
(13) Umweltministerium	28	128.441,31
(14) Informationstechnologien	1	36.710,62
Summe	1.788	21.464.363,99

Tabelle 1: Privatrechtliche Forderungen zum 01.11.2021.

Quelle: Jahreswechselunterlagen 2021, Finanzministerium.

Die dargestellten 1.788 privatrechtlichen Forderungen verteilen sich auf 89 Landesdienststellen. Zum Vergleich: Der Innendienst der Landeskasse hatte 2021 im Durchschnitt 17.000 öffentlich-rechtliche Fälle zu bearbeiten.

Daher überzeugt die Argumentation des Finanzministeriums nicht, die Beibehaltung privatrechtlicher Forderungen nach dem Ressortprinzip zu organisieren. Eine zentrale Bearbeitung führt zu klaren Strukturen, zu einer effizienteren Aufgabenerledigung und zu standardisierten Prozessen. Der LRH empfiehlt deshalb, auch die privatrechtlichen Forderungen durch die Landeskasse zentral bearbeiten zu lassen. Dies befürwortet auch die Mehrzahl der Ressorts.

6.11.2 Privatrechtliche Forderungen zur Verwaltungsvollstreckung zulassen

Das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) bietet dem Land auch die Möglichkeit, privatrechtliche Forderungen auf dem Verwaltungswege zu vollstrecken.¹ Voraussetzung ist, dass durch *Gesetz* ihre Beibehaltung im Verwaltungswege zugelassen wird. Diese Ermächtigung hat der Landtag für die Kommunen bereits genutzt. Sie dürfen im Abgabebereich privatrechtliche Entgelte im Verwaltungswege beitreiben.²

¹ Vgl. § 319 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02.06.1992, GVOBl. Schl.-H. S. 243, zuletzt geändert am 25.02.2021, GVOBl. Schl.-H. S. 222.

² Vgl. § 14 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 27, zuletzt geändert am 04.05.2022, GVOBl. Schl.-H. S. 564.

Durch die Verwaltungsvollstreckung von privatrechtlichen Ansprüchen kann die Beitreibung für das Land vereinfacht werden. Denn bislang müssen die Landesdienststellen einen Gerichtsvollzieher beauftragen, um ihre privatrechtlichen Forderungen einzutreiben.

In einigen Bundesländern¹ wird durch *Verordnung* bestimmt, welche privatrechtlichen Forderungen im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden können. Die dortigen Verwaltungsvollstreckungsgesetze ermächtigen die Landesregierungen dazu. Hierunter fallen z.B. Forderungen aus Vermietung, Gewährung von Darlehen oder Inanspruchnahme von Landesämtern.

Für privatrechtliche Forderungen, bei denen mit einem Bestreiten der Forderung durch den Schuldner nicht gerechnet werden muss, führt dieses Verfahren zu Zeit- und Kostenersparnissen. Daher empfiehlt der LRH die Möglichkeit zu nutzen, privatrechtliche Geldforderungen auch zur Verwaltungsvollstreckung zuzulassen. Um dem Beispiel anderer Länder zu folgen, müsste § 319 LVwG angepasst werden.

6.11.3 **Auf zweite Mahnung verzichten**

Bevor die Landeskasse ausstehende öffentlich-rechtliche Forderungen beitreibt, werden die Schuldner zweimal gemahnt. Mit der zweiten Mahnung wird die Vollstreckung angedroht. Durch die Vollstreckungsandrohungen steigt nach Aussage der Landeskasse die Zahlungsbereitschaft der Schuldner.

Nach § 269 LVwG kann mit der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen grundsätzlich begonnen werden, wenn der Schuldner mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt wurde. Eine zweite Mahnung ist nicht erforderlich.

Da Vollstreckungsandrohungen zu einer steigenden Zahlungsbereitschaft führen, sollte diese frühzeitig ausgesprochen werden. Hierdurch erhöht sich die Wirtschaftlichkeit des Forderungsmanagements. Daher sollte das Finanzministerium mit den Ressorts klären, ob auf eine zweite Mahnung verzichtet und die Vollstreckungsandrohung schon mit der ersten Mahnung ausgesprochen werden sollte.

¹ Z. B. Niedersachsen: Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes; Nordrhein-Westfalen: Verordnung über die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren; Saarland: Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz; Rheinland-Pfalz: Landesverordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

6.11.4 Wertgrenzen erhöhen - Landeskasse stärken - Dienststellen entlasten

Bleiben Vollstreckungsmaßnahmen ohne Erfolg oder bedeuten diese für den Schuldner eine erhebliche Härte, können Zahlungsansprüche niedergeschlagen oder gestundet werden.

Die Landeskasse darf die Weiterverfolgung für sämtliche öffentlich-rechtlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000 € zurückstellen (Niederschlagung). Einen Zahlungsaufschub (Stundung) kann die Landeskasse bei öffentlich-rechtlichen Forderungen bis 2.000 € gewähren.¹

Für Niederschlagungen und Stundungen oberhalb der o.g. Betragsgrenzen sind die jeweiligen Landesdienststellen zuständig. Diese erhalten von der Landeskasse die entsprechenden Fälle zur Entscheidung über weitere Maßnahmen zurück. Dieses Verfahren bindet Ressourcen für relativ geringe Beträge.

Durch Stundung oder Niederschlagung geht der Zahlungsanspruch des Landes nicht verloren. Insofern ist die Einbindung der Ressorts bei geringen Beträgen nicht zwingend erforderlich. Das Finanzministerium sollte daher unter Beteiligung der Ressorts prüfen, ob die Betragsgrenzen für Niederschlagungen und Stundungen maßvoll erhöht werden können. Aus Sicht der Landeskasse beschleunigen höhere Betragsgrenzen die Vollstreckungstätigkeit, da die Dienststellen seltener eingebunden werden müssten. Hierdurch ergeben sich weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale.

¹ Gerichtskosten darf die Landeskasse im Einzelfall bis zu 200.000 € stunden. Vgl. VV zu § 59 LHO.